

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufs- und Mittelschulen

vom 3. Oktober 2017

I.

Der Erlass RB 413.141 (Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufs- und Mittelschulen vom 2. März 2004) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufsfach- und Mittelschulen (RSV BM)

§ 1 Abs. 2 (geändert)

² Als Berufsfachschullehrperson gilt, wer an einer öffentlichen Berufsfachschule in Bildungsgängen der beruflichen Grundbildung, der Berufsmaturität oder der höheren Fachschule Pflege sowie in einem Brückenangebot oder dem niederschweligen Ausbildungsangebot in selbstverantwortlicher Weise unterrichtet.

§ 2 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Folgende Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals¹⁾ gelten sinngemäss als ergänzendes Recht:

1b. (neu) Sozialplan gemäss § 28;

² Aufgehoben.

§ 4 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Als Hauptlehrperson kann eingesetzt werden, wer über die folgenden Voraussetzungen verfügt:

2. (geändert) ein anerkanntes Lehrdiplom für den Einsatz auf der entsprechenden Stufe;

3. (geändert) einen Beschäftigungsgrad von in der Regel mindestens 50 %.

² Das Amt entscheidet über die Anerkennung des Lehrdiploms sowie über Ausnahmen von Absatz 1.

¹⁾ 177.112

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Lehrpersonen mit wenig Unterrichtserfahrung oder ohne anerkanntes Lehrdiplom für den Einsatz auf der entsprechenden Stufe werden als Lehrbeauftragte 1 angestellt. Über Ausnahmen befindet das Amt im Einzelfall.

² Lehrbeauftragte 2 verfügen über Unterrichtserfahrung sowie ein anerkanntes Lehrdiplom für den Einsatz auf der entsprechenden Stufe.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Lehrbeauftragte 1 verfügen in der Regel über eine abgeschlossene akademische Ausbildung oder Fachausbildung. Über Ausnahmen befindet das Amt im Einzelfall.

² Lehrbeauftragte 2 verfügen über eine abgeschlossene akademische Ausbildung oder Fachausbildung und Berufserfahrung an einer Mittelschule.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Hauptlehrpersonen werden unbefristet angestellt.

² Eine Anstellung als Hauptlehrperson setzt in der Regel ein erfolgreich durchlaufenes Qualifikationsverfahren einer Schule voraus.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

¹ Lehrbeauftragte 1 im Berufsfachschulbereich werden in der Regel für ein Schuljahr angestellt, wobei der Beschäftigungsumfang für jedes Semester individuell festgelegt wird. Lehrbeauftragte 2 im Berufsfachschulbereich werden semesterweise angestellt.

² Lehrbeauftragte im Mittelschulbereich werden semesterweise angestellt. Anstellungen als Lehrbeauftragte 1 können um höchstens drei Semester verlängert werden.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Nach vier Jahren ununterbrochener Anstellung als Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter kann eine unbefristete Anstellung vorgenommen werden.

§ 15

Aufgehoben.

§ 16 Abs. 2 (aufgehoben)

Berufseinführung (Überschrift geändert)

² *Aufgehoben.*

§ 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Lehrperson hat das Recht, zwischen dem vollendeten 58. Altersjahr und dem vollendeten 65. Altersjahr zurückzutreten. Die Altersleistungen richten sich nach dem Reglement der Pensionskasse, welcher die Lehrperson angeschlossen ist.

§ 31 Abs. 1

¹ Das Departement kann einer Lehrperson auf Gesuch hin unter folgenden Voraussetzungen ein einmalig besoldetes Bildungssemester gewähren:

1. (*geändert*) sie muss mindestens zehn Jahre mit einem durchschnittlichen Pensum von wenigstens 50 % als Hauptlehrperson an einer kantonalen Schule unterrichtet haben, davon die letzten fünf Jahre ohne Unterbruch und unmittelbar vor dem Bildungssemester; nach einer Tätigkeit in einer thurgauischen Schulleitung kann von den letzten beiden Voraussetzungen abgesehen werden;

§ 32 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Besoldung richtet sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad als Hauptlehrperson während der letzten zehn geleisteten Unterrichtsjahre vor dem Bildungssemester. Die Spesen für das Bildungssemester trägt die Lehrperson.

§ 34 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*aufgehoben*)

¹ Hauptlehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 %, welche das 59. Altersjahr vollendet haben, werden auf Gesuch hin ab dem folgenden Semester im Umfang von 10 % des aktuellen Beschäftigungsgrads ohne Besoldungsreduktion entlastet.

² Das Departement erlässt Richtlinien zur Berechnung der Altersentlastung bei Mehrfachanstellungen im Sinne von § 8a.

³ *Aufgehoben.*

§ 41

Aufgehoben.

§ 45 Abs. 3 (*geändert*)

³ Die Beteiligung kann Kurskosten, Prüfungsgebühren, Spesen sowie Lohnkosten für ausfallende Arbeitszeit umfassen. Die Lohnkosten berechnen sich aufgrund der Grundbesoldung.

§ 46 Abs. 2 (*geändert*)

² Die Pflichtzeit beträgt bei einer Kostenbeteiligung des Kantons von Fr. 5 000.– bis Fr. 15 000.– ein Schuljahr, von Fr. 15 001.– bis Fr. 30 000.– zwei Schuljahre und ab Fr. 30 001.– drei Schuljahre.

§ 52 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Bei einer ungenügenden Beurteilung kann die Lehrperson innert zehn Tagen das Gespräch mit einem Ausschuss unter der Leitung des Chefs oder der Chefin des Amts für Mittel- und Hochschulen beziehungsweise mit der Berufsfachschulkommission verlangen.

§ 55 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

Pflichtlektionenzahl Berufsfachschulen (Überschrift geändert)

¹ Das Pflichtpensum an Lektionen zu 45 Minuten beträgt

2. (geändert) 26 in der beruflichen Grundbildung und im niederschweligen Ausbildungsangebot;
3. (geändert) 23 an Berufsmaturitätsschulen und an der Höheren Fachschule Pflege.

² Das Pflichtpensum kann auf allen Stufen der Berufsbildung erteilt werden.

§ 56 Abs. 2 (aufgehoben)

Pflichtlektionenzahl Mittelschulen (Überschrift geändert)

² Aufgehoben.

§ 66a Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

^{1bis} Führt die Anwendung der Anhänge 1 und 2 dieser Verordnung zu einer tieferen Besoldung als im Vormonat, wird in diejenige Lohnposition des massgebenden Lohnbandes eingestuft, welche mindestens der bisherigen Besoldung entspricht. Der Stufenanstieg wird solange ausgesetzt, bis die ordentliche Anrechnung der Berufserfahrung erreicht ist. Liegt die bisherige Einstufung über dem Maximum des Lohnbandes, wird die bisherige Besoldung als eine separate, nicht veränderbare Lohnposition weitergeführt.

² Die Besitzstandswahrung nach den Absätzen 1 und 1^{bis} gilt nur bei gleicher Tätigkeit und ununterbrochener Anstellung im thurgauischen Schuldienst.

§ 66b (neu)

Übergangsbestimmung Altersentlastung

¹ Lehrpersonen, welche im ersten Semester des Schuljahres 2018/19 das 58. Altersjahr vollenden, haben bis zum 31. Januar 2020 Anspruch auf Altersentlastung gemäss bisheriger Regelung.

² Der Besitzstand gemäss Absatz 1 gilt nur bei unverändertem Beschäftigungsgrad und ununterbrochener Anstellung im Thurgauer Schuldienst.

Anhänge

- 1 Einreihung Lehrpersonen an den Thurgauer Berufsfachschulen (geändert)
- 2 Einreihung Lehrpersonen an den Thurgauer Mittelschulen (geändert)

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)


III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 34 auf den 1. Januar 2018 in Kraft. § 34 tritt auf den 1. August 2019 in Kraft.

Die Präsidentin des Regierungsrates


Der Staatschreiber
